

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fahrzeugtests in den Technischen Zentren des TCS



Stand: 10. Januar 2024



1. Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der Durchführung sämtlicher Fahrzeugtests (inkl. amtlicher Fahrzeugprüfungen) anwendbar, welche durch die jeweiligen Sektionen des TCS in den Technischen Zentren angeboten werden (auch extern durchgeführte Tests).

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sowohl für den Fahrzeughalter als auch für Personen, welche vom Fahrzeughalter hinsichtlich eines Fahrzeugtests beauftragt wurden. Gegenüber den Sektionen und den Technischen Zentren haftet der Fahrzeughalter für die Handlungen dieser Personen.

2. Verbindlichkeit

Durch Vornahme einer Terminanmeldung ermächtigt der Kunde bzw. der Auftraggeber (hiernach: «Kunde») die jeweilige Sektion des TCS zur Disposition eines Fahrzeugtests. Die elektronische, schriftliche oder mündliche Anmeldung ist verbindlich.

Mit der Anmeldung werden die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunde akzeptiert. Vorbehalten bleiben spezifische Bestimmungen der jeweiligen Sektion des TCS.

3. Reservationssystem

3.1. Anmeldung

Kunden können sich online, schriftlich oder mündlich für die periodische amtliche Fahrzeugprüfung gemäss Vorgabe des Kantons Art. 33 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41; VTS) anmelden. Die von der Sektion des TCS vorgegebenen Ausschlusskriterien und Vorschriften zum Vorgehen müssen dabei unbedingt berücksichtigt werden. Spezielle Bedingungen bestehen insbesondere für Fahrzeuge, die nach Art. 34 VTS wegen technischen Änderungen vorgeführt werden müssen und für Fahrzeuge, welche über 30 Jahre alt sind oder nicht als Personenwagen (Feld 19 Fz- Ausweis) deklariert sind sowie für Fahrzeuge mit dem Eintrag «Technische Mängel» im Fahrzeugausweis. Nicht korrekte Onlinebuchungen werden in Rechnung gestellt. Für Fahrzeuge, welche nicht im Kanton Zürich eingelöst sind, muss der Kunde den geplanten Termin im entsprechenden Strassenverkehrsamt selbst stornieren.

Für die Durchführung aller anderen Fahrzeugtests, die vom jeweiligen Technischen Zentrum gemäss dessen Ausschreibung angeboten werden, kann die Anmeldung nur online, schriftlich oder mündlich erfolgen.

3.2. Erforderliche Angaben und Dokumente

Die Fahrzeugtests können nur erbracht werden, wenn sämtliche vom Ausführenden verlangten Daten und Informationen vollständig und korrekt übermittelt werden. Der Fahrzeughalter hat folgende Dokumente zur Fahrzeugkontrolle oder zum Test mitzubringen:

- Einladung zum Fahrzeugtest und TCS-Mitgliederkarte
- Fahrzeugausweis
- Nachweise bezüglich technischer Änderungen, falls solche am Fahrzeug vorgenommen wurden
- Serviceheft

Bei den amtlichen Fahrzeugprüfungen kommt das Nichtmitbringen der erwähnten Dokumente einem Nichterscheinen gleich. Die Fahrzeugprüfung kann in diesem Fall nicht durchgeführt werden, die Prüfungsgebühr wird dennoch erhoben. Bei Nichtmitbringen der TCS-Mitgliederkarte oder eines gleichwertigen Nachweises einer gültigen TCS-Mitgliedschaft wird die normale Testgebühr für Nichtmitglieder verlangt.

Fahrzeuge müssen für die Zu- und Wegfahrt zu den TCS Mobilitätszentren versichert sein.

3.3. Annullierung oder Verschiebung des Testtermins

Annullierungen oder Verschiebungen eines Termins haben mindestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungsdatum zu erfolgen. Bei Annullierungen oder Verschiebungen, die weniger als drei Arbeitstage vor dem Testtermin erfolgen, wird die gesamte Testgebühr in Rechnung gestellt. Termine, die innerhalb von 48 Stunden vereinbart werden, können nicht mehr annulliert werden. Bei einer Annullierung des Termins wird die gesamte Testgebühr in Rechnung gestellt.

Ein Fahrzeugwechsel oder die Ausserverkehrssetzung des Fahrzeuges muss dem entsprechenden TCS Mobilitätszentrum gemeldet werden, ansonsten der Testtermin bestehen bleibt und die Testgebühr erhoben wird.

Termine von amtlichen Motorfahrzeugkontrollen dürfen maximal um 60 Tage ab dem Aufgebotsdatum des Strassenverkehrsamtes nach hinten verschoben werden.

Umbuchungen von amtlichen Motorfahrzeugkontrollen zu einem TCS Mobilitätszentrum, welche weniger als 10 Tage vor dem Termin im Strassenverkehrsamt erfolgen, werden vom Kanton verrechnet.

Fahrzeuge, welche die amtliche Motorfahrzeugkontrolle beim Strassenverkehrsamt nicht bestanden haben, müssen auch die Folgeprüfung (2. Aufgebot oder Nachkontrolle) beim entsprechenden Strassenverkehrsamt durchführen. Diese Termine können nicht zum TCS verschoben werden.

3.4. Nichterscheinen oder verspätetes Erscheinen zum Testtermin

Fahrzeughalter, die nicht oder verspätet zum Testtermin erscheinen, sind zur Bezahlung der gesamten Testgebühr verpflichtet.

4. Leistungsumfang

Bei amtlichen Motorfahrzeugkontrollen entspricht der Prüfungsumfang den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41; VTS).

Der Umfang des TCS Occasions-Tests ist unter folgendem Link im Internet abrufbar: <https://www.tcs.ch/de/kurse-fahrzeugchecks/fahrzeugkontrollen/occasion-auto-testen.php>.

Die einzelnen Mobilitätszentren bieten weitere Fahrzeugtests an. Der entsprechende Leistungsumfang richtet sich nach der jeweiligen Ausschreibung des betreffenden Mobilitätszentrums.

Bei allen Fahrzeugtests werden keine Teile abmontiert.

5. Testgebühren und Zahlungsmodalitäten

Die Gebühren für die Fahrzeugtests werden von der jeweiligen Sektion des TCS festgelegt und publiziert.

Die Gebühren werden am Testtag vor Ort in bar, mit Debit-Karte (Postcard, Maestro) oder Kreditkarte (Mastercard, Visa) einkassiert. Es werden keine Rechnungen versandt (unter Vorbehalt der Ziff. 3.3. und 3.4. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

6. Datenschutz

Die jeweilige Sektion des TCS, in dessen Technischem Zentrum die Kontrolle vorgenommen wird (nachfolgend «die jeweilige Sektion»), ist verantwortlich für die Datenbearbeitung. Mit der Anmeldung zum Fahrzeugtest berechtigt der Kunde die Sektion des TCS, sämtliche übermittelte Daten und Informationen im Rahmen ihrer Dienstleistungen und der Mitgliedschaft des TCS aufzubewahren, zu verwenden (administrative Bearbeitung, statistische Analyse, Marketing, usw.) und an Dritte, die für die Datenverarbeitung und/oder Datenverwaltung beauftragt wurden und an Vertraulichkeit gebunden sind, sowie an Behörden, welche an den Fahrzeugkontrollen beteiligt sind, weiterzugeben sowie diese zur Entwicklung von neuen Produkten oder Dienstleistungen zu verwenden. Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich um Identifikations-, Kontakt- und Fahrzeugdaten. Die jeweilige Sektion kann die Daten auch mit dem TCS Zentralsitz teilen.

Die Sektion des TCS trifft im Hinblick auf den Datenschutz angemessene organisatorische und technische Massnahmen, damit die Daten vor Verlust und Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, Auskünfte über gespeicherte Daten, deren Berichtigung und Löschung, können sich Kunden an die jeweilige Sektion wenden.

7. Haftungsausschluss

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schliessen die Sektionen des TCS jegliche Haftung für sämtliche Schäden, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Fahrzeugtest entstehen, aus. Auch die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Mängel am Fahrzeug, die sich während dem Test manifestieren. Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche Ansprüche. Bei jedem Fahrzeugtest handelt es sich um eine Momentaufnahme. Für später auftretende Mängel übernimmt der TCS keine Haftung. Das Fahrzeug ist grundsätzlich unbeladen zum Test zu bringen, es sei denn, der Fahrzeugtest erfordert das Mitführen einer gesicherten Ladung.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der jeweiligen Sektion des TCS und dem Kunden unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Im Falle eines Rechtsstreites sind die zuständigen Gerichte am Sitz der jeweiligen Sektion, in dessen Technischem Zentrum die Kontrolle vorgenommen wurde, zuständig.